

An den
Finanzausschuss
Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin

ausschließlich per E-Mail

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49(0)211/45 61-0

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 14.10.2024

703/629

**IDW Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU:
„Modernisierung des deutschen Unternehmensteuerrechts voranbringen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf die Befassung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags mit dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU, Modernisierung des deutschen Unternehmensteuerrechts voranbringen (BT-Drs. 20/11954), möchten wir die Gelegenheit nutzen, Stellung zu nehmen.

Vor dem Hintergrund des anhaltend schwierigen gesamtwirtschaftlichen Umfelds – die am 09.10.2024 vorgelegte Herbstprojektion der Bundesregierung geht von einer preisbereinigten Verringerung der deutschen Wirtschaftsleistung von 0,2 % im laufenden Jahr aus – sind Maßnahmen notwendig, die zu einer Belebung der Wirtschaft und einer Rückkehr auf den Wachstumspfad führen. Zu diesem Zweck ist auch eine zukunftsorientierte Steuerpolitik unerlässlich. Auch der internationale Vergleich zeigt, dass bestehende Standortnachteile abgebaut werden sollten.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin
des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/9 zum Schreiben vom 14.10.2024 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Neben den im Antrag der Unionsfraktion vorgeschlagenen Maßnahmen zur Förderung von Investitionen regen wir daher insbesondere auch Maßnahmen zum Abbau steuerlicher Befolgungskosten an. In Zeiten des Fachkräftemangels, und zwar sowohl auf Seiten der Steuerpflichtigen als auch auf Seiten der Finanzverwaltung, sind begrenzte Kapazitäten nicht mit ausufernden Dokumentations- und Bürokratieverpflichtungen zu belasten. Es bedarf einer zügigen Evaluierung der bestehenden Verpflichtungen, den konsequenten Abbau unnötiger Anforderungen und ein Verzicht auf die Einführung neuer Mitteilungs- und Dokumentationspflichten.

Wir unterstützen ausdrücklich das im Antrag formulierte Ziel, durch ein modernes und effizientes Steuersystem zur strukturellen Verbesserung der Standortbedingungen beizutragen und teilen die Feststellung, dass das deutsche Steuerrecht seit der letzten Unternehmensteuerreform 2008 in die Jahre gekommen ist. Auch die vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingesetzte Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ formuliert als übergeordnetes Ziel ihrer Reformüberlegungen, „die Bereinigung eines historisch gewachsenen, aber zunehmend als ineffizient und bürokratisch erkannten Regelungsgeflechts, das Unternehmer auf breiter Front daran hindert, ihre verfügbaren Ressourcen nach Maßgabe betriebswirtschaftlicher Chancen zum Einsatz zu bringen“ anzustoßen.

Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren durch die Einführung zahlreicher Regelungen zur Stärkung einer umfassenden Einzelfallgerechtigkeit in einer hochkomplexen Steuerrechtsordnung die Systematik des Steuersystems durchbrochen. Daraus lässt sich ein inhärentes, allgemeines Misstrauen gegenüber den Steuerpflichtigen erkennen. Hier ist dringend eine Änderung des grundlegenden „Mindset“ erforderlich, denn die allermeisten Steuerpflichtigen agieren innerhalb der gesetzlichen Regelungen und sind bereit einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwohls zu leisten, werden aber durch die vom Gesetzgeber getroffenen Maßnahmen administrativ unangemessen belastet. Regelungen, die die Steuersystematik durchbrechen, sollten wieder reduziert werden.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zu ausgewählten Vorschlägen der Fraktion der CDU/CSU wie folgt Stellung:

Zu II.1.a. – Senkung der Steuerbelastung für thesaurierte Gewinne auf 25 %

Die Frage über die Höhe der (nominalen) Steuerbelastung ist eine politische Entscheidung. An dieser Stelle weisen wir auf die Auffassung der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ hin, dass die im internationalen Umfeld beobachtbare Unternehmensteuerbelastung von 25 % als angemessen angesehen werden kann. So beträgt bspw. die nominale Gesamtsteuerbelastung

Seite 3/9 zum Schreiben vom 14.10.2024 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

von Kapitalgesellschaften in den USA ca. 26 %, wichtige europäische Nachbarstaaten haben in den letzten Jahren zum Teil ihre Körperschaftsteuersätze auf weniger als 25 % gesenkt. Sowohl die nominale Gesamtsteuerbelastung für Kapitalgesellschaften mit ca. 30 % als auch die Belastung von Personengesellschaften im Rahmen der (transparenten) Besteuerung durch die Einkommenssteuer erweisen sich hier als deutlich höher.

Zu II.1.b. – Erreichung einer rechtsformneutralen Besteuerung durch wesentliche Verbesserung des Optionsmodells nach § 1a KStG und die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG

Vor dem Hintergrund der gesamtwirtschaftlichen Lage, welche derzeit auch noch stark vom russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und dessen Auswirkungen, insbesondere auf die Energiepreise, geprägt ist und der damit einhergehenden massiven Belastungen der Unternehmen besteht die Notwendigkeit, die negativen Wirkungen für die Unternehmen abzufedern. Bereits die Corona-Krise hat die Unternehmen in Deutschland viele finanzielle Reserven gekostet. Gepaart mit den aktuellen Unsicherheiten und den massiv verschlechterten konjunkturellen Aussichten besteht daher der Bedarf nach Finanzierungsoptionen, die insbesondere die Eigenkapitalquote der Unternehmen stärken. Eine verbesserte Eigenkapitalausstattung erhöht nicht nur die Krisenfestigkeit eines Unternehmens, sondern stärkt auch dessen Agilität bei Investitionsentscheidungen – und damit die Möglichkeiten für dringend notwendige, zukunftsgerichtete Investitionen in Digitalisierung, Klimaneutralität und Nachhaltigkeit.

Die Möglichkeit der Option zur Körperschaftsteuer nach § 1a KStG und die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG könnten demnach einen wichtigen Beitrag leisten, die formulierten Ziele auf breiter Basis zu erreichen, sofern die bestehenden praktischen Herausforderungen und (Options-)Hindernisse beseitigt würden. Exemplarisch können als Optionshindernisse insbesondere vorhandenes Sonderbetriebsvermögen, eine vorherige Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG und Einschränkungen aufgrund der fehlenden Möglichkeit zur Rückziehung des Einbringungszeitpunktes aufgezählt werden. Einer Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung steht in vielen Fällen die fehlende Möglichkeit zur (anteiligen) nachversteuerungsunschädlichen Entnahme von vollversteuerten „Altrücklagen“ entgegen. Für detaillierte Ausführungen verweisen wir an dieser Stelle auf das [IDW Schreiben vom 09.01.2023](#) an das BMF im Rahmen der Evaluierung der Option zur Körperschaftbesteuerung (§ 1a KStG) und der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG).

Seite 4/9 zum Schreiben vom 14.10.2024 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Zu begrüßen sind in diesem Zusammenhang die darüberhinausgehenden Vorschläge der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, welche im Rahmen eines erweiterten Optionsmodells ergänzend eine „umgekehrte“ Option für (nicht börsennotierte) Kapitalgesellschaften im Wege eines fiktiven Formwechsels zur transparenten Besteuerung anregt.

Zu II.1.d. – Einführung einer temporären, stark degressiven „Turboabschreibung“, die signifikante Investitionsanreize über die bestehenden Abschreibungsmöglichkeiten hinaus setzt

Wir unterstützen auch die vorgeschlagene Einführung einer stark degressiven planmäßigen Abschreibung über die bestehenden Abschreibungsmöglichkeiten hinaus. Beschleunigte Abschreibungen sind ein wirksames Instrument der Wachstumsförderung sowie zur Modernisierung des Kapitalstocks. Das Instrument vermeidet zudem erhebliche Abgrenzungsprobleme bei der Beurteilung der Förderungsfähigkeit von Investitionen. Außerdem wird die Förderung – im Gegensatz zu je nach Ausgestaltung sehr bürokratischen Investitionsprämien – auf tragfähige Geschäftsmodelle beschränkt.

Um zielgerichtet Investitionsanreize zu setzen, ist zu berücksichtigen, dass Steuerpflichtige für Investitionsentscheidungen typischerweise einen zeitlichen Planungsvorlauf haben – insbesondere gilt dies für Anschaffungen mit einem höheren Investitionsvolumen. Diesem Umstand sollte bei der konkreten Ausgestaltung entsprechender Regelungen Rechnung getragen werden. Eine rückwirkende Einführung der Zulässigkeit einer degressiven planmäßigen Abschreibung von Wirtschaftsgütern würde z.B. zu Beginn des Anwendungszeitraums in vielen Fällen ausschließlich zu „Mitnahmeeffekten“ führen. Aus unserer Sicht ist es außerdem richtig, „Turboabschreibungen“ zeitlich zu beschränken, da ansonsten die gewünschte Anreizwirkung, Investitionen in den kommenden Jahren vorzunehmen, ausbleiben könnte.

Zu II.1.e. – Flexiblere Ausgestaltung der Regelungen zur steuerlichen Verlustverrechnung

Wir unterstützen die Forderung, die Regelungen zur steuerlichen Verlustverrechnung zu flexibilisieren. Insbesondere das Instrument des Verlustvortrags ist auf potenziell tragfähige Geschäftsmodelle beschränkt, da künftige Gewinne für die Verlustverrechnung vorausgesetzt werden.

Indes kann die derzeitige Ausgestaltung der deutschen Mindestbesteuerung im Rahmen des Verlustvortrags (§ 10d EStG (i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG), § 10a GewStG) dazu führen, dass in Fällen, in denen per Saldo kein Gewinn erwirtschaftet wird, dennoch Ertragsteuern erhoben werden und Liquidität abfließt, die

Seite 5/9 zum Schreiben vom 14.10.2024 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

ansonsten für erforderliche Investitionen genutzt werden kann. Dies gilt z.B. für Start-up-Unternehmen, bei denen üblicherweise in den ersten Geschäftsjahren höhere Anlaufverluste entstehen.

Darüber hinaus bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Mindestbesteuerung, wenn der Verlustausgleich nicht bloß zeitlich über mehrere Perioden gestreckt wird, sondern die Verluste definitiv untergehen (sog. finale Verluste), z.B. bei schädlichem Beteiligungserwerb nach § 8c KStG, bei Umwandlung beim übertragenden Rechtsträger (§ 12 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 UmwStG) oder bei der Liquidation einer Körperschaft.

Wir begrüßen daher die Vorschläge zur Reduzierung der Mindestbesteuerung beim Verlustvortrag. Konkret regen wir an, die Mindestbesteuerung vollständig abzuschaffen. Mindestens sollte der Sockelbetrag deutlich angehoben und der Abzug des den Sockelbetrag übersteigenden Betrags positiver Einkünfte des Vortragsjahres erhöht werden. Ferner sollte zur Reduzierung der Komplexität auf einen Gleichlauf der Verlustnutzung zwischen Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer abgestellt werden.

Zu II.2.c. – Weiterentwicklung des Verfahrens der Betriebsprüfung zu einer begleitenden Prüfung

Wir begrüßen die Forderung, das Verfahren der Betriebsprüfung zu einer begleitenden Prüfung weiterzuentwickeln und den Gedanken der Kooperation zwischen Steuerpflichtigem und Finanzverwaltung in den Vordergrund zu stellen.

In Deutschland dauert der Abschluss des Besteuerungsverfahrens zumindest für Unternehmen im Regelfall (zu) lange. So können – selbst ohne (außer-)gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren – viele Jahre zwischen Abgabe der Steuererklärung und bestandskräftigem Bescheid vergehen. Im internationalen Kontext können nach Prüfung grenzüberschreitender Sachverhalte noch Verständigungsverfahren hinzukommen, um bspw. Doppelbesteuerungen abzuwehren, wodurch sich der Eintritt der Rechtssicherheit für den Steuerpflichtigen weiter verzögert.

Eine Beschleunigung des Verfahrens der Betriebsprüfung erhöht nicht nur die Rechts- und Planungssicherheit für die Steuerpflichtigen. Darüber hinaus können die Beratungskosten für die Steuerpflichtigen vermieden werden, die u.a. dadurch entstehen, dass weit in der Vergangenheit liegende Sachverhalte bspw. aufgrund zwischenzeitlichen Personalwechsels oder Auslagerung von Aufgaben auf andere Serviceeinheiten, Umstrukturierungen oder Prozessänderungen aufgearbeitet oder rechtlich beurteilt werden müssen. Zudem ergeben sich auch auf Seiten der Finanzverwaltung Kostensenkungspotentiale, z.B.

Seite 6/9 zum Schreiben vom 14.10.2024 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

indem (veraltete) EDV-Systeme nicht in betriebsbereitem Zustand aufrechterhalten werden müssen.

Um eine möglichst veranlagungsnahe Betriebsprüfung auch effizient durchführen zu können, sollten neben einer genauen Abstimmung mit der Finanzverwaltung über den Ablauf der Prüfung folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Frühzeitige Abgabe der Steuererklärungen
- Keine steuerstraf- oder steuerordnungswidrigkeitsrechtlich relevante Verfehlung und keine verspätete Zahlung fälliger Steuerzahlungen in der Vergangenheit
- Überlassung der relevanten Daten
- Bestehen eines angemessenen und wirksamen Tax-Compliance Management Systems (Tax-CMS).

Insbesondere durch das Vorliegen eines angemessenen und wirksamen Tax-CMS können sowohl die Anzahl der prüfungsrelevanten Einheiten als auch der zu prüfenden Themen risikoorientiert ausgewählt und damit insgesamt reduziert werden.

Zu II.2.e. – Überprüfung, welche Missbrauchsbekämpfungsvorschriften aufgrund der Einführung der Mindestbesteuerung wegfallen können

Das IDW unterstützt explizit das Ziel des Gesetzgebers, Sorge dafür zu tragen, dass z.B. durch Steuergestaltungen eine missbräuchliche Schädigung des Staates unterbleibt. Dies wird nicht zuletzt auch durch die Empfehlung an den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer verdeutlicht, die im [IDW Wertekodex](#) enthaltenen Ausführungen zu verantwortungsvoller Steuerberatung umzusetzen.

In den letzten Jahren sind zahlreiche internationale sowie unilaterale Maßnahmen gegen „aggressive“ Steuergestaltungen, unerwünschten Steuerwettbewerb und gegen Nichtbesteuerung verabschiedet worden. Diese Maßnahmen gehen allerdings oft einher mit einer deutlichen Verkomplizierung der Steuersystematik. Ein Großteil der beschlossenen Maßnahmen besteht nebeneinander und ist nicht aufeinander abgestimmt. Darüber hinaus besteht grundsätzlich keine Möglichkeit des Gegenbeweises der Angemessenheit und es werden zum Teil auch nicht missbräuchliche Fälle erfasst. Dazu kommen zahlreiche Dokumentationspflichten und Mitteilungspflichten für Steuerpflichtige, die die steuerlichen Befolgungskosten deutlich erhöhen.

Wir unterstützen daher den Antrag, die bestehenden Missbrauchsbekämpfungsvorschriften vor allem vor dem Hintergrund der Einführung der globalen Mindestbesteuerung („Pillar 2“) einer grundlegenden Überprüfung zu unterziehen.

Seite 7/9 zum Schreiben vom 14.10.2024 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Darüber hinaus sollte auf die Einführung neuer Mitteilungspflichten, insbesondere für innerstaatliche Steuergestaltungen verzichtet werden.

Zu II.2.f. – Weitere Vereinfachungen bei der Administration der Forschungszulage

Es ist zu begrüßen, den Antragsprozess zur Beantragung der Forschungszulage zu vereinfachen und entsprechende Förderungen schneller zugänglich zu machen. Wir regen an, vergleichbar zur Vorgehensweise bei den Corona-Hilfen, die (Finanz-)Verwaltung durch Einbeziehung prüfender Dritter zu entlasten und damit zu einer Beschleunigung der Prozesse beizutragen. Alternativ weisen wir auf den Vorschlag der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ hin, ein risikoorientiertes, nachgelagertes Prüfungssystem einzuführen und dabei bspw. das Vorhandensein eines angemessenen und wirksamen Tax-CMS zu berücksichtigen.

Zu II.3.c. – Abschaffung des Erfordernisses des Ergebnisabführungsvertrags bei der ertragsteuerlichen Organschaft

Wir unterstützen den Vorschlag, das Erfordernis eines Gewinnabführungsvertrages für die ertragsteuerliche Organschaft abzuschaffen.

Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung muss der Gewinnabführungsvertrag für eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren abgeschlossen werden, zivilrechtlich wirksam sein und während seiner gesamten Laufzeit tatsächlich durchgeführt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 1 KStG). Diese Anforderungen sind in der Praxis streitanfällig und führen zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Wir regen daher an, die Einführung einer (freiwilligen) Gruppenbesteuerung bei qualifizierten Mehrheitsverhältnissen in Betracht zu ziehen. Eine solche Maßnahme würde auch dem Ziel einer Reduzierung der steuerlichen Befolgungskosten Rechnung tragen.

Zu II.3.e. – Verringerung von Abweichungen zwischen Steuer- und Handelsbilanz, um die Bilanzierungsvorschriften möglichst zu vereinheitlichen

Der Maßgeblichkeitsgrundsatz des § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG kann auf eine lange Tradition zurückblicken, gleichwohl ist dieser nicht unumstritten. Trotz teilweiser Kritik sollte am Maßgeblichkeitsgrundsatz festgehalten und dieser wieder gestärkt werden. So bildet die Buchhaltung, die auf Realisationsgrundsätzen basiert, die Datengrundlage für Handels- wie auch Steuerbilanz.

Steuerliche Sondervorschriften sollten deutlich reduziert werden. Insbesondere bei der Bildung von Rückstellungen kommt es zu diversen Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz, wobei fraglich erscheint, ob es dafür

Seite 8/9 zum Schreiben vom 14.10.2024 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

zwingende Rechtfertigungsgründe gibt. Dies gilt sowohl für die für Ansatz- (z.B. § 5 Abs. 4a EStG) als auch für die Bewertungsvorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG). Insbesondere durch die Vorschrift des § 6a EStG zu Pensionsrückstellungen werden die vollständigen Verpflichtungen des Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt. Dies führt zur Bildung stiller Lasten in der Steuerbilanz und einer insoweit zu hohen Steuerbelastung. Gleiches gilt grundsätzlich auch für steuerliche Sonderabschreibungen. Der Einschätzung der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ folgend ist es dennoch denkbar, in besonderen Fällen, z.B. zur Ausnutzung der steuerlichen Lenkungsfunction, ausnahmsweise auch von handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen abweichende steuerliche Abschreibungsregeln zu kodifizieren. Auch ist denkbar, diesen Grundsatz in begründeten Einzelfällen auch auf Ansatz- und weitere Bewertungsvorschriften auszudehnen. So soll der Gebäudesektor in Deutschland gemäß der Neufassung des Klimaschutzgesetzes 2023 bis 2045 treibhausgasneutral werden. Um das gesetzgeberische Ziel einer möglichst kurzfristigen Senkung des Primärenergiebedarfs im Gebäudesektor und die Erreichung eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes nicht zu konterkarieren, sind steuerliche Sonderregelungen zu erwägen, die Aufwendungen für entsprechende Investitionen unabhängig von deren handelsrechtlichen Behandlung als sofortabzugsfähige Erhaltungsaufwendungen qualifizieren.

Bei Wegfall der Maßgeblichkeit müssten alternativ Vorschriften für ein gesondertes Steuerbilanzrecht gesetzlich kodifiziert werden. Die Schaffung zusätzlicher Gewinnermittlungsgrundsätze steht indes dem Erfordernis einer deutlichen Vereinfachung und Entbürokratisierung diametral entgegen. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb der Fiskus an einem „anderen Gewinn“ partizipieren sollte als die Unternehmenseigner.

Zu II.3.g. – Mittelfristige Schaffung eines einheitlichen Unternehmensteuergesetzes

Nach Auffassung der CDU-/CSU-Bundestagsfraktion sollte mittelfristig ein einheitliches Unternehmensteuergesetz geschaffen werden. In ihrem Abschlussbericht stellt die Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ fest, dass eine „one-size-fits-all“-Lösung aufgrund der tatsächlichen Unterschiede hinsichtlich der realwirtschaftlichen Betriebstypen und privatrechtlichen Rechtsformen nur schwer denkbar sei. So unterscheiden sich Unternehmen nicht nur hinsichtlich ihrer Größe, sondern auch in der Personenbezogenheit des Unternehmens oder des Risikoprofils des jeweiligen Geschäftsmodells. Den beschriebenen Besonderheiten könnten jedoch durch die bereits zuvor thematisierte Ausweitung des Optionsmodells Rechnung getragen werden. So bestünde für

Seite 9/9 zum Schreiben vom 14.10.2024 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Unternehmen sämtlicher Rechtsformen, die Möglichkeit das passenden Besteuerungsregime zu wählen.

Um die Unternehmensbesteuerung weiter zu vereinheitlichen, regen wir an, die Bemessungsgrundlagen der Ertragsteuern einander anzugleichen. Insbesondere die Gewerbesteuer stellt nicht nur im internationalen Vergleich einen Sonderfall dar, sondern führt in ihrer jetzigen Ausgestaltung auch zu einer erheblichen Verkomplizierung der Unternehmensbesteuerung in Deutschland. Zwar setzt die Ermittlung des Gewerbeertrags mit dem nach den Vorschriften des EStG oder des KStG zu ermittelndem Gewinn aus Gewerbebetrieb an, insbesondere durch die zahlreichen Hinzurechnungen und Kürzungen stellt das GewStG aber quasi eine eigenständige Steuerregelung dar. Vor dem Hintergrund des Gedankens der Reduzierung der Komplexität und damit einhergehend der steuerlichen Befolgungskosten sollte die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer weitgehend an die der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Executive Director

Technical Director Tax